



FAQs

Fragestellungen der Feuerwehren im Zusammenhang mit Coronavirus

Müssen „Zusammenkünfte“ der Feuerwehr wie Dienstbesprechungen und Mitgliederversammlungen abgesagt werden? Müssen auch Ausbildungen und Übungen wie z. B. Atemschutzlehrgänge abgesagt werden? Wie sieht es mit der Durchführung von Girl's Day, Besichtigungen von Feuerwehrhäuser oder Feiern aus?

„Abgesehen von Einsätzen dürfen aktuell keinerlei Zusammenkünfte der Feuerwehr mehr stattfinden. Zu den Einsätzen zählt auch die Amts- und Katastrophenhilfe insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Um die Verbreitung des Virus zu verlangsamen, wurden am 16.03.2020 Veranstaltungen und Versammlungen ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020 mit wenigen Ausnahmen landesweit untersagt (vgl. Allgemeinverfügung des Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und des Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, zu finden unter www.stmgp.bayern.de). Das IMS D1-2227-1-19 vom 13.03.2020 zum Umgang mit Veranstaltungen im Bereich Feuerwehr und Katastrophenschutz ist insoweit in Teilen bereits überholt. Auch private Feiern unter Teilnahme mehrerer Feuerwehrangehöriger sollten unterbleiben, sofern sie nicht ohnehin durch die oben genannte Allgemeinverfügung untersagt sind. Der Erhalt der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren durch Verhinderung von Infektion und Quarantäne hat neben der Verlangsamung der Verbreitung des Virus oberste Priorität. Bitte verfolgen Sie auch regelmäßig die aktuelle Regelungslage. Bei sich widersprechenden Aussagen, gilt im Zweifel die jeweils aktuellere, einschlägige Regelung.“

Aufgaben der Feuerwehr:

Muss die Feuerwehr andere Behörden unterstützen?

„Neben der Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben abwehrender Brandschutz und technischer Hilfsdienst, können die gemeindlichen Feuerwehren zur Amtshilfe verpflichtet sein. Alle Feuerwehren sind zudem nach Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) zur Katastrophenhilfe verpflichtet. Im Rahmen der Amts- und Katastrophenhilfe können Feuerwehren auf Ersuchen einer anderen Behörde bzw. einer Katastrophenschutzbehörde auch für Aufgaben eingesetzt werden, die nicht zu ihren eigentlichen Pflichtaufgaben zählen.“

Hinweis: Am 16.03.2020 wurde im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bayernweit der Katastrophenfall gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayKSG festgestellt.“ (ggf. Verweis auf https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/sus/katastrophenschutz/baymbl_2020_155_feststellung_katastrophenfall.pdf)

Sollten die Feuerwehren derzeit noch freiwillige Aufgaben wie die „First Responder“ anbieten? Wie ist bei einer Alarmierung zu einem Corona-Verdachtsfall zu verfahren?

Generell sollte eine Alarmierung der First-Responder nur dann erfolgen, wenn dadurch ein medizinisch relevanter Zeitvorteil bis zum Eintreffen des gleichzeitig alarmierten öffentlichen Rettungsdienstes erreicht werden kann. Einsätze im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion fallen in aller Regel nicht hierunter.

Allerdings kann die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr aufgrund des Infektionsrisikos bei der Durchführung von First-Responder-Einsätzen gefährdet sein. Dies ist durch die Feuerwehr in eigener Verantwortung zu prüfen.

Der Bundesfeuerwehrrat empfiehlt zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, sämtliche freiwillige Leistungen der Feuerwehren zu reduzieren, besser einzustellen. Hierzu zähle auch die freiwillige Leistung „First-Responder-Dienst“ der Feuerwehren, da sich aus diesem Dienst ein erhöhtes Infektionsrisiko für die Gesamtmannschaft durch Rückverschleppung von Krankheitserregern ergebe.

Bei einem Ausrücken zu First-Responder-Einsätzen ist in jedem Fall auf eine Einhaltung der einschlägigen Hygienevorschriften zu achten, um weder sich selbst noch Patienten zu gefährden. Auch die Einsatzkräfte könnten bereits unerkannt Überträger des Virus sein und so gerade Patienten aus Risikogruppen gefährden. Weitere Infos hierzu finden sich unter: [Verweis auf einschlägige Hygiene-Regelungen](#)

Hinweis: Die ersten First Responder Gruppen stellen ihren Dienst bereits ein: <https://www.onetz.de/oberpfalz/amberg/coronavirus-first-responder-stellen-dienst-id2996813.html>

Verhaltensregeln im Einsatz:

Grundsätzlich ist die allgemeine Einsatzstellenhygiene einzuhalten. Bei Kontakt mit ungewaschenen Händen, kein Essen, kein Trinken, kein Rauchen, kein Berühren des Mundbereiches! Bei Kontakt mit Personen, bei denen der Verdacht auf eine mögliche COVID-19-Infektion besteht, sollte als Mindestschutz ein Mund-Nasenschutz von Fremdperson und Einsatzkräften getragen werden. Alternativ dazu können sich Einsatzkräfte mit Atemschutzmasken, Mindestschutz FFP2, besser: FFP3, schützen. [-> RKI, Hygienemaßnahmen für nichtmedizinische Einsatzkräfte]. Das Tragen von Schutzbrille bzw. Gesichtsschutz ist zu empfehlen.

An Einsatzstellen, an denen die Gefahr eines Kontakts mit COVID-19-Patienten bzw. SARS-CoV-19-Erregern besteht, ist gemäß der FwDV500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ vorzugehen.

Wie muss sich die Feuerwehr verhalten, wenn sie zur Tragehilfe für den Rettungsdienst gerufen wird und bei dem Patienten Verdacht auf Corona besteht?

Die Unterstützung des Rettungsdienstes ist nur dann Pflichtaufgabe der Feuerwehr, wenn ein Fall der technischen Hilfeleistung vorliegt, etwa weil auf spezielles Gerät der Feuerwehr zurückgegriffen werden muss, oder wenn sie im Wege der Amts- oder Katastrophenhilfe erfolgt. Die Tragehilfe für den Rettungsdienst ist demnach grundsätzlich eine freiwillige Aufgabe i. S. d. Art. 4 Abs. 3 BayFwG, durch die die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden darf. Der Bundesfeuerwehrrat empfiehlt zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr in der aktuellen Corona-Krise, sämtliche freiwillige Leistungen der Feuerwehren zu reduzieren, besser einzustellen.

Sollte die Feuerwehr dennoch Tragehilfe für den Rettungsdienst leisten, ist in jedem Fall auf eine Einhaltung der einschlägigen Hygienevorschriften zu achten, um weder sich selbst noch Patienten zu gefährden. Auch die Einsatzkräfte könnten bereits unerkannt Überträger des Virus sein und so gerade Patienten aus Risikogruppen gefährden. Weitere Infos hierzu finden sich unter: [Verweis auf einschlägige Hygiene-Regelungen](#)

Ausrüstung:

Welche Schutzmasken sind für Einsätze mit Kontakt zu Corona-Infizierten geeignet?

FFP-Masken sind partikelfiltrierende Halbmasken, auch Staub- und Feinstaubmasken (Filtering Face Piece). Man unterscheidet drei Klassen, die unterschiedliche Schutzwirkung haben.

Das **Robert Koch-Institut** empfiehlt Atemschutzmasken (Respirator) zum Schutz vor dem Coronavirus, die **mindestens** die **Schutzstufe FFP2** erfüllen.

Klasse	Gesamtleckage	Schutzwirkung vor Partikelgrößen (max. 0,6 µm) und Einsatzbereich
FFP-1	höchstens 25 %, Mittelwerte nicht größer als 22 %	für nicht-toxische und nicht-fibrogene Stäube; maximale Konzentration bis zum 4-fachen der maximalen Arbeitsplatz-Konzentration
FFP-2	höchstens 11 %, Mittelwerte nicht größer als 8 %	Schutzwirkung mindestens 95 %; für gesundheitsschädliche Stäube, Nebel und Rauche; Filter für feste und flüssige Partikel; gegen schädliche Stoffe, deren Konzentration bis zum 10-fachen der maximalen Arbeitsplatz-Konzentration reicht.
FFP-3	höchstens 5 %, Mittelwerte nicht größer als 2 %	mindestens 99 %; Schutz vor giftigen Stoffen sowie vor Tröpfchenaerosolen, krebserzeugenden oder radioaktiven Stoffen, Enzymen, Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilzen und deren Sporen); gegen schädliche Stoffe, deren Konzentration bis zum 30-fachen der maximalen Arbeitsplatz-Konzentration reicht

Quelle: Wikipedia

Welche Schutzbrillen sind geeignet?

Das Robert Koch-Institut empfiehlt neben dem Tragen von Atemschutzmasken der Klassen FFP2 oder FFP3 auch das Tragen von Schutzbrillen.

Da das Coronavirus über Tröpfcheninfektion verbreitet, sollte eine Schutzbrille gegen Flüssigkeit, Spritzer getestet sein. Des Weiteren sollte die Schutzbrille eng anliegen und keinerlei Möglichkeit vor Eindringen der Umgebungsluft zulassen.

Die DGUV informiert zur Thematik Augenschutz in der [DGUV Information 205-014](#), auf Seite 121. Hierbei wird auf die DIN EN 166 verwiesen, die besagt, dass der Augenschutz dicht umschließt, am Gesicht anliegt und das Gesicht zum Teil bedeckt. Hierzu wird eine Anwendungsempfehlung für die PSA-Typen 22, 42, 43 und 51 ausgesprochen.

Welche Schutzanzüge sind geeignet?

Als Schutzanzüge gegen Infektionsgefahren geeignet sind Einwegschutzanzüge, die die Anforderungen nach DIN EN 14605, Typ 4 („spraydicht“), oder besser, Typ 3 („flüssigkeitsdicht“) erfüllen [[DGUV Information 205-014](#)].

Reinigung:

Reinigung von Atemschutzmasken nach Einsatz:

Die Reinigung und Desinfektion von Atemschutzmasken und Atemschutzgeräten ist durch einen Atemschutzgerätewart mit den vom jeweiligen Gerätehersteller freigegebenen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln nach den Anweisungen der Gerätehersteller durchzuführen.

Bei den Arbeiten in der Atemschutzwerkstatt ist auf die Einhaltung einer Schwarz-/Weiß-Trennung und die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen in der AW zu achten. Dazu zählen z. B. regelmäßige Desinfektionsmaßnahmen mit Mitteln die mindestens das Wirkspektrum „begrenzt viruzid“ umfassen:

- Desinfektion der Hände mit einem geeigneten Handdesinfektionsmittel
- regelmäßige Desinfektion der Arbeitsflächen mit einem geeigneten Mittel zur Flächendesinfektion
- regelmäßige Desinfektion von Prüfköpfen mit Desinfektionstüchern nach Empfehlung des Prüfgeräteherstellers

Reinigung der Einsatzkleidung:

Die Reinigung von Einsatzbekleidung sollte nach Herstellerangaben erfolgen. Sollte eine Desinfektion notwendig werden, so muss ein RKI-zugelassenes Verfahren verwendet werden.

Verfällt meine Atemschutzauglichkeit, wenn ich die notwendigen Belastungsübungen und Eignungsuntersuchungen aufgrund der Corona-Krise nicht wahrnehmen kann?

Die FwDV 7 schreibt regelmäßige Übungen vor, um die Atemschutzauglichkeit zu erhalten. Durch die Einschränkungen der Corona-Krise können die Feuerwehren aber nicht üben.

Die KUVB teilt hierzu mit:

(Belastungs-) Übungen

Von den pandemiebedingten Einschränkungen des Ausbildungs- und Übungsdienstes sind momentan auch die nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“ (FwDV 7) durchzuführenden Belastungsübungen betroffen. Können diese Belastungsübungen aufgrund der Schutzmaßnahmen vor dem Coronavirus nicht fristgerecht durchgeführt werden, so verstößt dies aus Sicht der KUVB weder gegen die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, noch wird die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr bzw. der hiervon betroffenen Atemschutzgeräteträger*innen eingeschränkt.

Eignungsuntersuchungen im Atemschutz

Kann zum aktuellen Zeitpunkt die Nachuntersuchungsfrist der Eignungsuntersuchung der Atemschutzgeräteträger*innen aufgrund pandemiebedingter (medizinischer) Engpässe nicht eingehalten werden, so müssen die Termine alsbald möglich nachgeholt werden. Vorrangig sind Atemschutzgeräteträger*innen mit gültiger Eignungsuntersuchung einzusetzen.

Generell ist Eigenschutz der Feuerwehrangehörigen zu beachten. Hierzu zählt insbesondere, dass alle Feuerwehrangehörigen gesundheitliche Einschränkungen umgehend melden müssen. Feuerwehrangehörige dürfen weiterhin nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.

Diese pandemiebedingten unumgänglichen Abweichungen beeinflussen den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht.

Wir bitten auch um Beachtung der Hinweise des DGUV Schreibens „Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“

Was passiert, wenn die Amtszeit des Kommandanten oder seines Stellvertreters abläuft und wegen Corona keine Neuwahl stattfinden kann?

Die Amtszeit von Feuerwehrkommandant endet nach 6 Jahren bzw. mit Erreichen der Altersgrenze automatisch kraft Gesetzes. Für die Stellvertreter des Kommandanten gilt dies entsprechend. Es ist möglich, dass aufgrund der Corona-Pandemie und der in diesem Zusammenhang ergangenen Regelungen und Empfehlungen eine Versammlung der Feuerwehr zum Zwecke der Wahl eines Kommandanten nicht stattfinden kann und aus diesem Grund eine Feuerwehr vorübergehend ohne Kommandant ist. In diesem Fall nimmt grundsätzlich zunächst der stellvertretende Kommandant die Aufgaben des Kommandanten wahr. Wenn es ausnahmsweise zwei Stellvertreter gibt, muss ggf. die Reihenfolge der Stellvertretung festgelegt werden.

Sollten die Funktion des Kommandanten und seines Stellvertreters gleichzeitig unbesetzt sein, wäre diese Lücke im Normalfall vorübergehend hinnehmbar, da § 16 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (AVBayFwG) für die vordringlichste und zeitlich unaufschiebbare Aufgabe des Kommandanten bzw. dessen Stellvertreter, nämlich an den Einsätzen als Einsatzleiter teilzunehmen, eine Ersatzlösung vorsieht.

Da allerdings in der aktuellen Lage eine zeitnahe Durchführung der Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters nicht gesichert ist, kann die Gemeinde von der Möglichkeit des Art. 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) Gebrauch machen und einen Notkommandanten sowie einen Notstellvertreter bestellen. Dies ist auch bereits vor Ablauf der dort genannten Dreimonatsfrist nach Ausscheiden des bisherigen Kommandanten bzw. Stellvertreters möglich. Spätestens drei Monate nach Ausscheiden des bisherigen Kommandanten oder Stellvertreters muss die Gemeinde sogar eine Bestellung vornehmen, wenn kein Nachfolger gewählt werden konnte.

In der aktuellen Situation kann die Gemeinde die Bestellung eines Notkommandanten oder Notstellvertreters auch dann vornehmen, wenn nur eine der beiden Funktionen unbesetzt ist, wenn dies zur Sicherung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr geboten erscheint und eine baldige Möglichkeit zur Durchführung der Wahl nicht zu erwarten ist.

Für Notkommandanten und Notstellvertreter gelten grundsätzlich dieselben Eignungsvoraussetzungen wie für gewählte Kommandanten und deren Stellvertreter. Bei fortbestehendem Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen (insbesondere kein Erreichen der Altersgrenze) kann daher insbesondere auch der bisherige Kommandant bzw. Stellvertreter zum Notkommandanten bzw. Notstellvertreter bestellt werden, bis eine Durchführung der Wahl wieder möglich ist.

Das Feuerwehrgesetz geht vom Grundsatz der demokratischen Legitimation des Feuerwehrkommandanten aus. Die Wahl des Kommandanten und/oder seines Stellvertreters ist daher baldmöglichst nach Wegfall der pandemiebedingten Hinderungsgründe nachzuholen.